

die Industrie, zum Teil die Gemeinden, aber auch jene Einrichtungen, die dem See Wasser entziehen. Es ist daher gar nicht so abwegig und lächerlich, wie dies in einem Artikel geschildert wurde, wenn der Präsident des Internationalen Bodenseefischereiverbandes, Dr. Mayer, bei Erörterung der Frage, daß dem See größere Mengen Wasser für die Trinkwasserversorgung von Südwürttemberg entzogen werden sollen, auch gleichzeitig darauf hinwies, daß er sich dafür einsetzen werde, hiefür eine Entschädigung zu erlangen, welche der künstlichen Fischzucht zugeführt werden solle. Ob diese nun auf den Liter Wasser umgelegt oder als einmaliger Pauschalbetrag zur Errichtung einer Fischzuchtanstalt abgestattet wird, steht heute noch nicht zur Debatte. Man wird sich aber nicht gut dem Rechtsgrundsatz entziehen können, daß für etwas, das Schaden anrichtet, eine entsprechende Entschädigung gezahlt werden muß. Der Internationale Bodenseefischereiverband ist auf Grund seiner Statuten verpflichtet, sich unter anderem auch für die Erhaltung und Ausweitung des Fischbestandes einzusetzen. Es ist daher nur recht und billig, wenn sein Präsident für dieses Ziel eintritt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es nur 2 Wege gibt: Entweder Verständnis für die Natur zu zeigen und bestrebt zu sein, die Schäden, die die Zivilisation für die Natur mit sich bringt, zu mildern, oder sich auf den Standpunkt zu stellen, daß der Zivilisation alles andere zu opfern ist. Wir Fischer, sei es nun von Beruf oder vom Sport, stehen in jeder Hinsicht auf dem ersten Grundsatz und wir glauben auch, daß wir dazu eine Verpflichtung gegenüber der Zukunft haben. Dennoch begrüßen wir jeden Fortschritt in der Entwicklung unserer Wirtschaft und Zivilisation, müssen aber immer wieder die Forderung erheben, daß bei dieser Weiterentwicklung jener Weg beschritten werde, der für die Erhaltung der Natur möglichst große Gewähr bietet. Wir glauben uns sicher hier mit jedem Naturfreund einig.

„Justl“, die Karpfenmutter

Erhoben und zusammengestellt von Oberförster Böhm

Im „Großen Hammerteich“ bei Lassenitz im Bezirk Neuhaus in Böhmen wurde Justl und ihr Gatte Wenzl in der ersten Maihälfte 1940 gelaicht. Sie entstammen der berühmten Wittingauer Schuppenkarpfenfamilie.

Fischereiinspektor Noack hatte Zuchtkarpfen ausgesucht, unter ihnen befanden sich auch die beiden. Im April 1944 kamen sie mit noch anderen Zuchtkarpfen zur Teichwirtschaft des Gutes Litschau in Niederösterreich. Hier taten sie in den Brutteichen Steinfurth und Schlängerwehr getreulich ihre Pflicht, bis sie nach der Ablaihung im Jahre 1951 als überaltert ausgeschieden wurden. Wenzl ging ein.

Im Kufsteinteich waren Karpfen im vierten Lebensjahre. Um der alten Dame Justl — sie wog mit ihren elf Jahren 125 kg — noch einen schönen Lebensabend zu bieten, setzte man sie dort ein. Ich sah sie zur Laichzeit 1952 am Teichrand in den Wasserpflanzen stehen nud laichen. Als ich dies Inspektor Noack sagte, meinte er: „Ungefährlich.“ Offenbar hatte er sich dasselbe gedacht, als er sie dort einsetzte. Alter jedoch schützt vor Torheit nicht, denn die jungen, erst laichreif gewordenen Milchner (Rogner werden

erst nach dem vierten Sommer laichreif) dürften der alten Justl doch recht warm gemacht haben. Trotzdem im Sommer bereits der Laich festgestellt worden war, war man bei der Abfischung im Herbst doch recht erstaunt über das Ergebnis dieser ungewollten Brutgewinnung, das 86.000 ein-sömmerige Karpfen betrug.

Da gerade großer Bedarf war, kam die Brut wie gewünscht. Es zeigte sich, daß sie im Abwachergebnis jener von jungen Mutterfischen nicht im geringsten nachstand. Die Nachkommen der braven Justl bevölkern nicht nur Gewässer des Waldviertels, sondern auch der Steiermark und des Burgenlandes (Neusiedlersee).

Heute steht „Justl“ als Stopfpräparat im Forstamt und wird ob ihrer Größe und Fruchtbarkeit bestaunt, „Wenzl“ ziert die Kanzlei der Teichwirtschaft.

Dr. Kurt Conrad, Salzburg:

Das Salzburger Fischereibuch

(Schluß)

Die erzbischöfliche Fischereiwirtschaft war straff organisiert. Sie wurde in den sogenannten Eigen- oder Hofküchenseen durch Bedienstete des Landesfürsten ausgeübt; in den sogenannten Erbrechtsseen war das Fischereirecht an Bauern und Fischer im Wege der Erbleihe ausgetan. In den Fließgewässern war das Fischereirecht zumeist verpachtet. Freifischereien, in denen das Recht zu fischen den Untertanen ohne Beschränkung zustand, gab es im Gebiete des heutigen Bundeslandes Salzburg nicht. Die Obersthof-fischmeisterei übte ein strenges Regiment, mehrere Instruktionen und ein Generalmandat aus dem Jahre 1767, das als das erste Fischereischutzgesetz Salzburgs angesprochen werden kann, regelten die Ausübung der Fischerei.

Die Aufhebung des Erzstiftes als reichsunmittelbares Fürstentum im Jahre 1803, die erste Angliederung an Österreich 1805, der Anschluß an Bayern 1809 und schließlich die zweite Angliederung an Österreich 1816 änderten an diesem Rechtszustand nichts. Das Fischereirecht blieb weiterhin Regal in der Hand des neuen Landesherren, das heißt, es kam nach dem Anschluß an Österreich unter die Verwaltung des Reichsfiskus, gleichgültig, ob es sich um Fischwässer handelte, die der Erzbischof als Grundherr oder als Landesherr innegehabt hatte. Daneben blieben die wenigen Fischereirechte, die der Erzbischof seinerzeit verschenkt oder verkauft hatte, als private Fischereirechte erhalten. Der § 383 des ABGB, das im Jahre 1817 in Salzburg eingeführt worden war, besagt, daß in den politischen Gesetzen festgestellt sei, wem das Recht zu fischen zustehe. Die aus der erzbischöflichen Zeit stammenden Fischereirechte wurden also als zu Recht bestehend angesehen.

Auch die Grundentlastung des Jahres 1848 brachte demgegenüber keine Änderung. In § 18 der Instruktion über die Grundentlastung von 4. Oktober 1849 wurden zwar die Fischereirechte unter die ablösbaren Rechte gestellt, aber unter ausdrücklichem Hinweis, daß bis zur Erlassung diesbezüglicher Vorschriften alles beim alten zu bleiben habe. Als sich dennoch im Flachgau einzelne Gemeinden und Einwohner des Fischereirechtes in den die Gemeinde durchziehenden Gewässern bemächtigten, erließ der damalige

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1954

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Böhm

Artikel/Article: ["Just!", die Karpfenmutter 99-100](#)